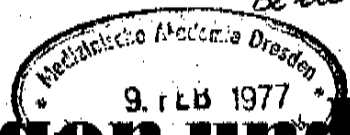


34

Zentralbibliothek



Z 302

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Gesundheitswesen

1977	Berlin, den 25. Januar 1977	Nr. 1
Datum	Inhalt	Seite
	Anweisungen, Richtlinien, Direktiven	
10. 9. 1976	Anweisung zur Durchführung des Klinischen Praktikums im 6. Studienjahr des Medizinstudiums (Pflichtassistent) an medizinischen Hochschuleinrichtungen und staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens	1
14. 9. 1976	Anweisung zur Regelung der pflegerischen und ärztlichen/zahnärztlichen Dienste in medizinischen Hochschuleinrichtungen und staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens während des Medizin- und Stomatologiestudiums	2
10. 12. 1976	Richtlinie für die ärztliche Beurteilung und Bescheinigung der erforderlichen Arbeitsbefreiung zur Pflege erkrankter Kinder	3
10. 12. 1976	Verfügung über die zentrale Vergütungszahlung für Neuerungen	4
23. 12. 1976	Mitteilung über die Erteilung von Zustimmungen zu Sonderregelungen zur Arbeitsschutzanordnung 5 - Arbeitsschutz für Frauen und Jugendliche -	5
20. 9. 1976	Anweisung über die Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens (Aus- und Weiterbildung)	5
14. 10. 1976	Anweisung über die Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens (Lebensmittel- und Ernährungshygiene)	6
19. 10. 1976	Anweisung über die Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens (Betriebsgesundheitswesen und Arbeitshygieneinspektion)	6
21. 10. 1976	Anweisung über die Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens (Medizinische Betreuung)	7
1. 12. 1976	Anweisung über das Inkrafttreten von Richtlinien zur Sicherung der Reinhaltung der Luft	7
1. 12. 1976	Bekanntmachung über die Verbindlichkeit von Arbeitsunterlagen zur Sicherung der Reinhaltung der Luft	8
	Mitteilungen und Hinweise	
30. 12. 1976	Hinweis zum obligatorischen Dienstunterricht der mittleren medizinischen Fachkräfte und medizinischen Hilfskräfte im Jahr 1977	8

ANWEISUNGEN, RICHTLINIEN, DIREKTIVEN

Anweisung
zur Durchführung des Klinischen Praktikums
im 6. Studienjahr des Medizinstudiums (Pflichtassistent)
an medizinischen Hochschuleinrichtungen
und staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens
vom 10. September 1976

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend sowie den Zentralvorständen der Gewerkschaft Wissenschaft und der Gewerkschaft Gesundheitswesen wird folgendes angewiesen:

§ 1

- (1) Die Studenten der Grundstudienrichtung Medizin führen das 6. Studienjahr als Klinisches Praktikum (im folgenden Pflichtassistent genannt) durch. Die Pflichtassistent dient der unmittelbaren Vorbereitung auf die ärztliche Tätigkeit und ermöglicht den planmäßigen und kontinuierlichen Übergang in die medizinische Praxis.
- (2) Die Ausbildung in der Pflichtassistent erfolgt nach dem bestätigten Programm für das Klinische Praktikum.¹⁾

§ 2

- (1) Die Pflichtassistent wird in der stationären medizinischen Betreuung in der Regel an Krankenhäusern bzw. Kliniken (nachstehend medizinische Einrichtungen genannt) desjenigen Bezirkes bzw. Kreises durchgeführt, in dem später die berufliche Tätigkeit und die Weiterbildung zum Facharzt erfolgen wird.
- (2) Studenten, die sich als Offizier auf Zeit verpflichtet haben, führen die Pflichtassistent in Lazaretten der Nationalen Volksarmee durch.

§ 3

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme der Pflichtassistent ist, daß die Studenten alle Lehrgebiete erfolgreich abgeschlossen und die im Studienplan geforderten Prüfungen, Belege und Testate nachgewiesen haben. In der Pflichtassistent sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die sich die Studenten während der Lehrveranstaltungen, in den obligatorischen Berufspraktika, Wahlpraktika und praktischen Übungen angeeignet haben, systematisch zu erweitern und zu vervollkommen.
- (2) Während der Pflichtassistent sind
4 Monate Tätigkeit in der Fachrichtung Innere Medizin,
4 Monate Tätigkeit in der Fachrichtung Chirurgie und
2 1/2 Monate Tätigkeit in einer medizinischen Fachrichtung nach eigener Wahl des Studenten
zu absolvieren.
- (3) Zur Vorbereitung auf das Kolloquium und auf die Diplomverteidigung und zu ihrer Durchführung sind die Studenten insgesamt zwei Wochen von den Aufgaben als Pflichtassistent

Mitteilung
über die Erteilung der Zustimmungen
zu Sonderregelungen
zur Arbeitsschutzanordnung 5 — Arbeitsschutz für
Frauen und Jugendliche —
vom 23. Dezember 1976

Zur Durchsetzung der Arbeitsschutzanordnung 5 — Arbeitsschutz für Frauen und Jugendliche (ASAO 5) vom 9. August 1973 (GBl. I Nr. 44 S. 465) wird folgendes mitgeteilt:

1. Zur Erteilung von Zustimmungen zu Sonderregelungen zur ASAO 5 gemäß § 7 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703) ist vom Antragsteller dem Leiter der zuständigen Hygieneinspektion (jetzt Arbeitshygieneinspektion der Bezirke) bzw. dem Minister für Gesundheitswesen ein Maßnahmenplan vorzulegen, der enthalten muß:
 - 1.1. Nachweis des Ist-Zustandes, der zur Abweichung von der ASAO 5 führt. Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die technischen und arbeitsorganisatorischen Möglichkeiten zur Einhaltung der ASAO 5 erschöpft sind.
 - 1.2. Die bei Abweichungen von arbeitshygienischen Standards vom Minister für Gesundheitswesen erteilte Ausnahmegenehmigung.
 - 1.3. Anzahl der Personen, die von der Sonderregelung betroffen werden, unterteilt nach Frauen und Jugendlichen.
 - 1.4. Festlegungen von Sofortmaßnahmen zum Schutze der Frauen und Jugendlichen und eingeleitete langfristige Maßnahmen, die zur Einhaltung der ASAO 5 führen.
2. Auf Grund der in den letzten Jahren gewonnenen neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse war es möglich, für einige in der ASAO 5 genannte Tätigkeiten durch die Erarbeitung bzw. Überarbeitung arbeitshygienischer Grenzwerte den Bereich eines Gesundheitsrisikos präziser zu fassen. Darüber hinaus konnte aus den bisher gewonnenen Erfahrungen bei der Anwendung der ASAO 5 für einige Tätigkeiten eine bessere Abgrenzung möglicher Gefährdungen vorgenommen werden.

Für folgende Tätigkeiten ist deshalb bei einer Antragstellung auf Sonderregelung zur ASAO 5 die Einholung einer Zustimmungserklärung bei dem Leiter der Arbeitshygieneinspektion der Bezirke bzw. beim Minister für Gesundheitswesen nicht erforderlich; sie kann als gegeben vorausgesetzt werden.

Zu § 4 Abs. 1 Buchstabe a:

Erhöhte Anforderungen an die eigene Sicherheit und/oder die Sicherheit anderer liegen nicht vor beispielsweise bei

- Tätigkeiten an Starkstromanlagen (elektrotechnische Anlagen mit einer Betriebsspannung > 42 V Wechsel- bzw. > 60 V Gleichspannung), wenn durch betriebsspezifische Regelungen gesichert wird, daß keine Gefahr der Berührung spannungsführender Teile bei Niederspannungsanlagen (> 42 V bis 1 000 V) oder der Unterschreitung der Sicherheitsabstände gegenüber in Betrieb befindlichen Hochspannungsanlagen (> 1 kV bis 380 kV) besteht und die Arbeiten unter Aufsicht eines fachkundigen Werk tätigen erfolgen.
- Tätigkeiten von Schwangeren und Stillenden in Schaltwarten, wenn keine Schalthandlungen durchgeführt werden.
- Umgang mit Giften der Abteilung I in Apotheken bei Einhaltung der entsprechenden Arbeitsschutzbestimmungen.

Zu § 4 (2) Buchstabe c:

Bei Tätigkeiten von Schwangeren und Stillenden an Arbeitsplätzen, an denen elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 60 kHz bis 300 GHz nicht auftreten oder deren Leistungsdichten bzw. Feldstärken die im folgenden angegebenen Werte nicht überschreiten:

Wellenlänge Frequenz	höchst zulässiger Grenzwert für eine Arbeitsschicht
5 000 m—100 m 60 kHz—3 MHz	10 V/m
100 m—10 m 3 MHz—30 MHz	4 V/m
10 m—1 m 30 MHz—300 MHz	2 V/m
1 m—1 mm 300 MHz—300 GHz	1 µW/cm ²

Zu § 4 (2) Buchstabe d:

Bei Tätigkeiten von Schwangeren und Stillenden unter Einwirkung von Lärm, wenn der Leq = 80 dB (AI) nicht überschritten wird.

3. Bei der Einholung der Zustimmung gemäß § 7 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 ist zu beachten daß
 - bei § 4 Absatz 1 Buchstabe h entsprechend der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBl. I S. 627) das Staatliche Amt für Atomicherheit und Strahlenschutz zuständig ist.
 - bei § 4 Absatz 1 Buchstabe d neben der TGL 22 310 (Zulässige Konzentration toxischer Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz) auch TGL 32 600 Blatt 1—15 (Maximal zulässige Konzentrationen gesundheitsgefährdender Stoffe in der Luft der Atemzone) ab 1. 1. 1977 für neu zu errichtende oder zu rekonstruierende Produktionsstätten und ab 1. 1. 1978 auch für alle bestehenden Arbeitsplätze verbindlich ist.

Der Minister
 OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anweisung
über die Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiet
des Gesundheits- und Sozialwesens
(Aus- und Weiterbildung)

vom 20. September 1976

Nachstehende Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1954

1. Merkblatt vom 1. Oktober 1954 über die Ausbildung in medizinischen Hilfsberufen und mittleren medizinischen Berufen (Verf. u. Mitt. Nr. 8 Einlage)

1955

2. Rundverfügung über Stellenplankontingent für Pflichtassistenten gemäß der Dritten Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung für Ärzte (Verf. u. Mitt. Nr. 4 S. 4)

1956

3. Rundschreiben vom 3. Januar 1956 über Qualifizierung zum Hygieneinspektor (Verf. u. Mitt. Nr. 2 S. 7)
4. Rundverfügung vom 8. Februar 1956 über die Lehrberechtigung für Zahntechniker (Verf. u. Mitt. Nr. 3 S. 4)
5. Anweisung vom 4. Mai 1956 über Beschäftigung und Ausbildung von Jugendlichen in klinisch-chemischen Laboratorien (Verf. u. Mitt. Nr. 6 S. 10)
6. Mitteilung über Möglichkeiten der Erreichung der Qualifikation als Stations-, Operations-, Betriebs- oder Gemeindeschwester bzw. -pfleger (Verf. u. Mitt. Nr. 7 S. 7)

1958

7. Mitteilung vom 8. Januar 1958 über die Freistellung der Fachschulfernschüler bzw. Fachschulabendschüler zur Vorbereitung und Ablegung der Abschlussprüfungen (Verf. u. Mitt. Nr. 1 S. 5)
8. Mitteilung vom 17. April 1958 über Ausbildung von Zahntechnikermeistern im Bereich des staatlichen Gesundheitswesens (Verf. u. Mitt. Nr. 5 S. 8)